

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 05.08.2013

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 16.09.2013

TOP-Nr.: 2  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Norbert Klebert, Tel. 06202/2006-21, E-Mail: norbert.klebert@plankstadt.de

**Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen nach § 78 Abs. 4 GemO**

**Sachverhalt:**

Am 06.02.2013 wurde ein Kooperationsvertrag für einen Renault Twizy mit der Firma PROMObil Auto- und Buswerbung GmbH, Moltkestr. 14, 67433 Neustadt/Wstr. abgeschlossen. Die Firma stellt der Gemeinde im Rahmen eines Sponsorings für 5 Jahre das zweiseitige elektrische Leichtkraftfahrzeug zur Verfügung. Das Fahrzeug wird durch Werbeinschriften von hiesigen Gewerbetreibenden finanziert. Als Kosten für die Gemeinde verbleiben lt. Vertrag die Steuern sowie die Betriebs- und Reparaturkosten. Dazu zählen auch ein Batterie-Mietvertrag, der im Monat 50,00 Euro ausmacht und die Stromkosten für den Betrieb des Fahrzeuges sowie die Versicherung. Das Fahrzeug selbst ist bis 10.07.2023 von der Kfz-Steuer befreit. Hervorzuheben ist die besondere Umweltverträglichkeit des Renault Twizy, der ohne schädliche Emissionen auskommt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt der Annahme des Sponsorings unter Anlage 1 zu.

**Anlagen:**

1 Formblatt  
Liste der Werbepartner  
Batterie-Mietvertrag  
Kooperationsvereinbarung vom 06.02.2013

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 19.06.2013

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 16.09.2013

TOP-Nr.: 3  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Betreff:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften 'Schwetzinger Weg links - Teilbereich  
Schönauer Straße und Lorsche Straße'  
- Durchführungsvertrag

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2012 wurde die Teiländerung des Bebauungsplanes „Schwetzinger Weg links“ im Bereich Schönauer und Lorsche Straße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

Die Satzungsbeschlüsse über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können nach Billigung des Durchführungsvertragsentwurfes unter dem nachfolgenden Tagesordnungspunkt gefasst werden.

Im Durchführungsvertrag verpflichtet sich die Firma Dombrowski Massivhaus Konzept GmbH aus Wiesloch zur Durchführung der Vorhabens – und Erschließungsmaßnahmen sowie zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten.

Der Entwurf des Durchführungsvertrages wurde ebenfalls in der Ausschusssitzung am 02.09.2013 erläutert. Aufgrund von Anregungen der Ausschussmitglieder wurde der Vertragsentwurf bezüglich der Verpflichtungen der Gemeinde zur Erschließung korrigiert und zum Erhalt von Bäumen konkretisiert. Der Vertragsentwurf wird ebenfalls zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

Außerdem wird der Entwurf einer Vereinbarung über die freiwillige Umlegung der Grundstücke zwischen dem Vorhabenträger (Dombrowski Massivhaus Konzept GmbH), der Grundstückseigentümerin (Pfälzer Katholische Kirchenschaffnei) und der Gemeinde Plankstadt als vertrauliches Dokument zur Kenntnis aufgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss des vorliegenden Durchführungsvertrages zwischen der Gemeinde Plankstadt und der Firma Dombrowski Massivhaus Konzept GmbH zu.

**Anlagen:**

Teilungsentwurf zum Veränderungsnachweis

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 17.04.2013

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 16.09.2013

TOP-Nr.: 4  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Betreff:**

Vorhabenbezogener Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften  
'Schwetzinger Weg links - Teilbereich Schönauer Straße / Lorscher Straße'  
- Satzungsbeschlüsse

**Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 15.10.2012 wurde die Teiländerung des Bebauungsplanes „Schwetzinger Weg links“ im Bereich Schönauer und Lorscher Straße als vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung sowie die Aufstellung von örtlichen Bauvorschriften beschlossen.

In der Zeit vom 15.03.2013 bis 15.04.2013 wurde auf der Grundlage der vom Stadtplanungsbüro Nachtrieb aus Speyer erarbeiteten Entwurfsunterlagen die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (§ 3 Absatz 2 BauGB) und parallel dazu die förmliche Behördenbeteiligung (§ 4 Absatz 2 BauGB) durchgeführt. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen der Innenentwicklung kann von den frühzeitigen oder vorgezogenen Beteiligungsverfahren abgesehen werden.

Das Stadtplanungsbüro Nachtrieb hat zusammen mit der Verwaltung die Abwägungsvorschläge zu den fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen erarbeitet. Diese wurden in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt-, Technik- und Bauangelegenheiten am 02.09.2013 vorgestellt.

Eine Zusammenstellung der Stellungnahmen und der Abwägungsvorschläge ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Die einzelnen Stellungnahmen werden zusammen mit den Entwurfsunterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften „Schwetzinger Weg links – Teilbereich Schönauer Straße und Lorscher Straße“ zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat billigt die Abwägungsvorschläge zu den während der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Absatz und 4 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) eingegangenen Stellungnahmen und beschließt gemäß §§ 10, 12 und 13 a BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung „Schwetzinger Weg links – Teilbereich Schönauer Straße und Lorscher Straße“ als Satzung.

Gleichzeitig werden gemäß § 74 Absatz 1 und 7 Landesbauordnung (LBO) die örtlichen Bauvorschriften zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Schwetzinger Weg links – Teilbereich Schönauer Straße und Lorscher Straße“ als Satzung beschlossen.

**Anlagen:**

Zusammenstellung der Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen

**Sachbearbeiter/in:** Bernhard Müller, Tel. 06202/2006-25, E-Mail: bernhard.mueller@Plankstadt.de

### **Breitbandversorgung Jungholz**

#### **Sachverhalt:**

Im Gewerbegebiet Jungholz gibt es seit geraumer Zeit Beschwerden der User hinsichtlich der Internetgeschwindigkeiten. Die heute üblichen Netzgeschwindigkeiten sind im Gebiet nicht möglich. Teilweise liegen die Geschwindigkeiten unter 1 MBit/s, was für auf das Internet angewiesene Gewerbetreibende ein großes Hindernis darstellt. Die Ergebnisse einer Umfrage unter den Nutzern verdeutlichen zusätzlich den Bedarf.

Im Hinblick auf die Komplexität des Themas, u.a. auch in Bezug auf das EU-Beihilferecht wurde die Fa. Breitbandberatung Baden-Württemberg beauftragt, die Angelegenheit zu prüfen und in Absprache mit der Gemeinde die weitere Vorgehensweise festzulegen. Herr Kübler, der Projektleiter der Firma, ist während der Sitzung anwesend und steht für Fragen zur Verfügung. Die erste Prüfung erfolgte hinsichtlich einer möglichen EU-Förderung, die jedoch zu einem negativen Ergebnis kam. Aber auch ohne Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel ist das EU-Recht zu beachten. Dies führte zu einer öffentlichen Ausschreibung nach VOL mit dem Ergebnis, dass keiner der Anbieter bereit ist, ohne finanzielle Unterstützung durch die Gemeinde eine Breitbandversorgung zu realisieren. Die Ausschreibung erfolgte in der Schwetzingener Zeitung, im Mitteilungsblatt der Gemeinde, auf unserer Homepage sowie bei der Clearingstelle des Landes Baden-Württemberg. Die Auswertung der Ausschreibung ist als Anlage beigefügt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass von den insgesamt sechs abgegebenen Angeboten sich dieses der Deutschen Telekom AG als am wirtschaftlichsten erweist. Die Wirtschaftlichkeitslücke, dies ist der Betrag, den die Gemeinde als Zuschuss zu leisten hätte, beträgt 28.900,00 €. Versorgte Gebiete, Kosten für den Endkunden, Bandbreiten, Übertragungsraten im Up- und Download sowie die eingesetzte Technik sind zur Kenntnis aufgelegt. Im Haushalt stehen ausreichende Mittel zur Verfügung.

An dieser Stelle ist noch darauf hinzuweisen, dass diese Maßnahme keinen direkten Bezug zum Projekt fibernet.rnk hat. Dieses Modellprojekt, an dem sich alle Kreisgemeinden zumindest in der Basisplanung beteiligen und das auch Fördermöglichkeiten des Landes beinhaltet, bezieht sich zunächst nur auf die Zubringerstruktur eines Hochgeschwindigkeitsnetzes und nicht auf den direkten Anschluss des Endkunden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Deutsche Telekom AG erhält im Rahmen des öffentlichen Auswahlverfahrens den Auftrag zum Breitbandausbau in den Gebieten „Gewerbegebiet Jungholz“ incl. Erweiterungsflächen, „Gewerbegebiet Nordwest“ und „Aussiedlerhöfe Jungholz“. Die entstehende Wirtschaftlichkeitslücke in Höhe von 28.900,00 € wird von der Gemeinde abgedeckt.

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

## **Aufstellung eines Gesamtentwässerungsplanes**

### **Sachverhalt:**

Die Sammlung und die Beseitigung von Abwasser gehören zu den hoheitlichen Aufgaben einer Kommune. Kommt es zu Überflutungen, weil die Kapazität einer Kanalisation nicht ausreicht, kann das zu Schadenersatzansprüchen gegen die Kommune führen.

Der Nachweis einer geordneten, den gesetzlichen Anforderungen entsprechenden Abwasserableitung wird in aller Regel durch einen Generalentwässerungsplan (GEP) erbracht. Der vorhandene GEP wurde Ende der 80er Jahre aufgestellt und 1992 genehmigt. Unter Berücksichtigung der Siedlungsentwicklung in den vergangenen 20 Jahren und des daraus folgenden Ausbaus des Kanalnetzes und unter Berücksichtigung der veränderten Bemessungsgrundlagen sollte eine Fortschreibung bzw. Neuaufstellung erfolgen. Die Empfehlungen der Fachbehörden gehen von einer notwendigen Fortschreibung nach 10 - 15 Jahren aus.

Die Aufstellung eines GEP's verfolgt u.a. folgende grundsätzlichen Zielsetzungen:

- Ermittlung belastbarer Aussagen zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Kanalnetzes
- Ermittlung der Auswirkungen auf das vorhandene Kanalnetz durch Erschließung weiterer Siedlungsgebiete

Durch Überlagerung dieser Berechnungen mit den aktuellen Ergebnissen der Kanalzustandserfassung wird es möglich sein, wirtschaftliche Sanierungskonzepte zur Ertüchtigung des Kanalnetzes zu erarbeiten und die baulichen und hydraulischen Sanierungsmaßnahmen aufeinander abzustimmen. In diesem Zusammenhang kann auch der Investitionsbedarf für die Finanzplanung ermittelt werden.

Um einen GEP zu erstellen, benötigt man die Daten des bestehenden Kanalnetzes. Diese Daten wurden mittels einer aktuellen Vermessung und einer Kanalzustandserfassung erhoben. Davon ausgehend wird mit Rechen- und Simulationsmethoden der GEP hergeleitet. Diese Berechnungen erfolgen auf der Grundlage des Regelwerks der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) und der Richtlinien des Landes Baden-Württemberg. Eine Abstimmung mit den Fachbehörden im Landratsamt findet statt.

Entscheidend für die Auswahl eines geeigneten Ingenieurbüros ist die Qualifikation, d.h. das Fachwissen, die Eignung und die entsprechenden Referenzen auf dem Gebiet der Siedlungswasserwirtschaft. Erforderlich sind umfassende Kenntnisse in Hydrologie, Hydraulik, Kanalisationstechnik und Gewässerschutz. Das Ing.-Büro Pöyry Deutschland GmbH in Mannheim verfügt über derart qualifiziertes Personal und hat seine Fachkunde z. B. bei der Aufstellung der GEP's für Schwetzingen, Oftersheim, Brühl, Reilingen und vielen anderen Gemeinden im Rhein-Neckar-Kreis nachgewiesen. Auf die aufliegende Referenzliste wird verwiesen. Zudem verfügt dieses Büro über umfassende Kenntnisse über das Plankstadter Kanalnetz aufgrund der schon seit Jahrzehnten bestehenden Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem Abwasser-Zweckverband.

Die Leistungen zur Aufstellung eines GEP sind in der HOAI als Grundleistungen nicht erfasst. Sie sind eigenständige Leistungen und werden in der Regel aufgliedert in einzelne Teilleistungen nach Pauschalsätzen in Abhängigkeit vom Zeitaufwand vergütet. Das vorliegende Angebot beinhaltet alle notwendigen Leistungen und lautet über 61.892,11 €.

Herr Siebert von Pöry Deutschland GmbH wird zum Sitzungstermin anwesend sein und für Fragen zur Verfügung stehen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Auftrag zur Erstellung eines neuen Generalentwässerungsplans wird an Fa. Pöry Deutschland aus Mannheim auf der Grundlage des vorliegenden Angebots vom 24.06.2013 erteilt.

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

## **Einrichtung einer Gemeinschaftsschule an der Karl-Friedrich-Schimper Realschule zum Schuljahr 2014/2015**

### **Sachverhalt:**

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen finden im Schulbereich in Baden-Württemberg erhebliche Veränderungen statt, die insbesondere auch auf dem Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung basieren. So gehen die Anmeldezahlen an den Werkrealschulen stetig zurück. Dies hat massive Auswirkungen auf unsere Schullandschaft, in der verschiedene parallel verlaufende Entwicklungen ein Tätigwerden erfordern:

- Das Gebäude der Karl-Friedrich-Schimper-Realschule (Schulträger Zweckverband Unterer Leimbach) ist stark sanierungsbedürftig
- die Realschule hat sich mit der pädagogischen Weiterentwicklung befasst und kann das entwickelte Konzept nur durch die Rahmenbedingungen einer Gemeinschaftsschule realisieren
- für die Schulträger kann die parallele Aufrechterhaltung der eigenen Werkrealschulen zur finanziellen Herausforderung werden.

Die Karl-Friedrich-Schimper-Realschule (KFSR) verzeichnet einen Schülerzuwachs sowohl von Kindern, deren Eltern die G8-Entwicklung im Gymnasium umgehen wollen und von Kindern, die eine Werkrealschulempfehlung haben. Die Erfahrung in der täglichen Praxis zeigt, dass dies für erhebliche Problemstellungen sorgt. Die KFSR war in den vergangenen Jahren gezwungen neue Strukturen aufzubauen und hat in der Gesamtlehrerkonferenz am 28.06.2012 den Beschluss gefasst, sich zu einer Schule weiterentwickeln zu wollen, in der individualisiertes Lernen einen großen Raum einnimmt, Schüler zunehmend selbstverantwortlich entscheiden und entsprechende Wahlmöglichkeiten, aber auch Verantwortlichkeiten erhalten.

Durch den Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung haben die Eltern eine klare Entscheidung zulasten der Werkrealschule getroffen; die Anmeldezahlen gehen stark zurück. Für das kommende Schuljahr 2013/14 sind für die Theodor-Heuss-Werkrealschule lediglich noch 19 Kinder für die 5. Klasse angemeldet, nachdem die Schule vor Wegfall der verbindlichen Grundschulempfehlung noch stabil 2-zügig war. Eine Umkehrung dieses Prozesses erscheint zum jetzigen Zeitpunkt nicht realistisch. Auch eine nachfolgende Landesregierung wird die Verbindlichkeit der Grundschulempfehlung nicht wieder einführen. Die Weiterentwicklung der KFSR zur Gemeinschaftsschule ab dem Schuljahr 2014/2015 erscheint als der richtige Weg, denn den Schulträgergemeinden wird damit ermöglicht, bereits zum jetzigen Zeitpunkt sachgerecht und umgehend auf die Veränderung der Schullandschaft zu reagieren. Mit der KFS-Gemeinschaftsschule werden die Schulträgergemeinden über ein modernes und attraktives Schulangebot verfügen.

Dem Zweckverband Unterer Leimbach als Schulträger liegt ein Antrag der KFSR vor, die Weiterentwicklung der Schule zu unterstützen und gemeinsam mit der Schule beim Land Baden-Württemberg einen Antrag auf Umwandlung zur Gemeinschaftsschule zum Schuljahr 2014/2015 zu stellen. Bei einer Realisierung wird es eine mehrjährige Phase des Übergangs von den bisherigen Schularten zur Gemeinschaftsschule geben, die es auch ermöglicht den Schulbetrieb aus der Praxis heraus zu optimieren.

Das Schulgebäude der KFSR ist stark sanierungsbedürftig. Das beauftragte Architekturbüro Roth-Fischer hat geprüft, welche Kosten für eine Minimalsanierung (keine Kernsanierung) entstehen würden und beziffert die

Summe auf mindestens 8 Mio Euro, eher jedoch 10 bis 12 Mio Euro. Damit wäre aber noch kein Schritt in Richtung einer Ganztageschule verbunden.

Architekt Roth hat die Ganz- bzw. Teileinbeziehung des Altbestandes der KFSR geprüft und ist zu dem Schluss gekommen, dass dies weder praktikabel noch wirtschaftlich erscheint.

Die zwingend notwendige Sanierung des bestehenden Schulgebäudes und die Einrichtung eines Gemeinschaftsschulbetriebes wird zu veränderten Kosten der drei Trägergemeinden im Zweckverband Unterer Leimbach führen. Hierfür werden entsprechende Beschlüsse der Zweckverbandversammlung erforderlich sein. Diese können erst getroffen werden, wenn die Art der baulichen Umsetzung der Gemeinschaftsschule, die Höhe der Baukostenförderung durch das Land und die Gesamtkostenstruktur feststeht.

Die Verbandsverwaltung hat grundlegende Berechnungen durchgeführt. Grundlage sind folgende Rahmenbedingungen:

- Abzahlungszeitraum: 20 Jahre
- Zinssatz: 2,8 %
- Tilgungsrate: 4,0 %
- Einwohnerzahlen der drei Kommunen

#### **Variante 1 (Worst-Case-Szenario)**

Neubaukosten ohne Zuschüsse

Gesamtkosten Zweckverband: 21,5 Mio.Euro

Jährliche Belastung Plankstadt: 339.476 Euro

#### **Variante 2**

Neubaukosten mit Regelzuschuss 33 % auf Sanierungskosten (2,6 Mio.Euro)

Gesamtkosten Zweckverband: 19,00 Mio. Euro

Jährliche Belastung Plankstadt: 292.572 Euro

#### **Variante 3**

Neubaukosten mit Regelzuschuss 33 % auf Neubaukosten (7,0 Mio. Euro)

Gesamtkosten Zweckverband: 14,5 Mio. Euro

Jährliche Belastung Plankstadt: 222.912 Euro

Die laufenden Betriebskosten werden mit 240.000 Euro angesetzt. Die genaue Höhe kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abschließend beziffert werden; die Angabe beruht auf dem HH-Ansatz 2013 des Zweckverbandes.

Die Personalkosten werden aufgrund der Schulgröße der Gemeinschaftsschule von bisher 147.000 Euro auf künftig 272.000 Euro ansteigen.

Der Schuletat steigt voraussichtlich von bisher 162.000 Euro auf 262.000 Euro an.

Die Einnahmen durch Sachkostenbeiträge des Landes steigen bei Betrieb einer Gemeinschaftsschule. Die nachfolgenden Zahlen beziehen sich auf die aktuellen Sätze. Beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 wirkt sich dies lediglich auf die Schüler der 5. Klassen aus. Dargestellt ist die Auswirkung bei Vollbelegung im Schuljahr 2019/2020.

Sachkostenbeitrag bei Vollbetrieb: 939.660 Euro

Sachkostenbeitrag aktuell (Jahresrechnung 2012): 339.853 Euro

Sollte der Beschluss zur Errichtung einer Gemeinschaftsschule getroffen werden, werden die Standorte der Werkrealschule aufgrund der sinkenden Schülerzahlen langfristig reduziert oder bei entsprechendem Elternwillen möglicherweise sogar ganz wegfallen. Dies kann zu Einsparungen führen, am Ende der Übergangs-



phase werden von vier Schulstandorten voraussichtlich nur noch zwei (Gemeinschaftsschule und WRS) oder eventuell gar nur noch einer (Gemeinschaftsschule) verbleiben.

Für Plankstadt könnten dies Kosteneinsparungen für die Werkrealschule von geschätzt rund 167.000 Euro (Jahresrechnung 2012) bedeuten (s. Anlage).

Sollte der Beschluss zur Gemeinschaftsschule gefasst werden, so würde der Betrieb in den bisherigen Räumlichkeiten mit Klasse 5 zum Schuljahr 2014/2015 beginnen. Parallel würde die Planung für das künftige Gebäude weitergehen. Bis zum Bezug eines neuen Gebäudes sollte die Übergangsphase aus Kostengründen vorzugsweise durch Mitbenutzung anderer Schulräumlichkeiten stattfinden. Eine Übergangslösung mit Containernutzung wäre mit Mehrkosten verbunden jedoch durchaus auch eine mögliche Option. Endgültige Entscheidungen hierzu können erst zu einem späteren Zeitpunkt auf Basis dann vorliegender konkreter Informationen erfolgen.

Übergangslösungen für die Werkrealschule sind gemeinsam durch die drei Schulträgergemeinden der KFS-Gemeinschaftsschule zu besprechen und festzulegen. Die Weiterführung des Werkrealschulangebotes der Theodor-Heuss-Werkrealschule Oftersheim mit Außenstelle Plankstadt, möglicherweise auch unter Zweckverbandsträgerschaft, könnte eine sinnvolle Lösung darstellen.

Über den Antrag zur Einführung einer Gemeinschaftsschule wird Anfang 2014 entschieden. Bis dahin sollen möglichst alle grundlegenden Fragen zum Schulgebäude und zur Förderung des Landes verbindlich geklärt sein, damit die Zweckverbandsversammlung Unterer Leimbach zeitnah nach einem möglichen positiven Bescheid des Landes alle notwendigen Beschlüsse zur weiteren Umsetzung fassen kann.

Auf die den Gemeinderäten ebenfalls zugewandene Einladung mit Vorlage für die Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Unterer Leimbach am 11.09.2013 sowie die in dieser Sitzung gegebenen weiteren Informationen wird ebenfalls hingewiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Die Weiterentwicklung der Karl-Friedrich-Schimper-Realschule zur Gemeinschaftsschule wird befürwortet.
2. Der Vorsitzende des Zweckverbandes Unterer Leimbach wird ermächtigt, als Vertreter des Schulträgers den Antrag auf Bildung einer Gemeinschaftsschule (Sekundarstufe 1) ab dem Schuljahr 2014/2015 bis zum 1. Oktober 2013 zu stellen.
3. Die Mitgliedsgemeinden des Zweckverbandes streben auch künftig ein umfassendes Schulangebot für ihre Gemeinden an. Die Möglichkeit des Werkrealschulabschlusses soll weiter bestehen, wenn dies von Eltern und Schüler/innen gewünscht ist. An einem gemeinsamen Schulstandort soll deshalb das Angebot einer Werkrealschule erhalten bleiben, solange und soweit dies nachgefragt ist.
4. Die Entscheidung über den Bau eines neuen Schulgebäudes wird nach Vorliegen der Kostenberechnung und Kenntnis der Landesförderung getroffen.

### **Anlagen:**

Schätzung möglicher Einsparungen

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Sturmschäden auf dem Friedhof**

#### **Sachverhalt:**

Am 20. Juni 2013 verursachte ein Sturm erheblichen Schaden auf dem Plankstadter Friedhof. Es wurden durch umgefallene Bäume und eine in deren Folge eingestürzte Mauer auch Grabstätten beschädigt.

Die Schäden wurden umgehend an die Versicherung der Gemeinde gemeldet. Hier wurde jedoch eine Schadensübernahme wegen höherer Gewalt abgelehnt, da die Gemeinde ihrer Verkehrssicherungspflicht durch eine regelmäßige Überprüfung der Bäume nachkam.

Die Geschädigten wurden daraufhin von der Gemeindeverwaltung gebeten, Kostenvoranschläge für die entstandenen Schäden abzugeben, um im Gemeinderat über eine freiwillige Entschädigung entscheiden zu können.

Insgesamt wurden Kostenvoranschläge von 14 Grabstätten abgegeben, die Gesamtschadenssumme beläuft sich auf 18.047,44 €.

Die Gemeindeverwaltung schlägt vor, den Geschädigten auf freiwilliger Basis eine Entschädigung von 50 % der notwendigen nachgewiesenen Kosten (max. in Höhe des Kostenvorschlages) zu gewähren. Dies soll jedoch nur erfolgen, wenn keine gerichtliche Geltendmachung eines Kostenersatzes erfolgt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Gerichts über eine mögliche Haftung bindend und abzuwarten.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde beteiligt sich ohne Anerkennung einer Rechtspflicht auf freiwilliger Basis jeweils mit einem Anteil von 50 v.H. an dem entstandenen Sachschaden an den in der Liste der Schadensmeldungen aufgeführten Grabstätten. Dies gilt jedoch nur, wenn keine gerichtliche Geltendmachung des jeweils entstandenen Schadens erfolgt.

#### **Anlagen:**

Liste der Schadensmeldungen

Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 27.08.2013

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 16.09.2013

TOP-Nr.: 9  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Betreff:**

Bebauungsplan 'Bruchhäuser Weg - 2. Änderung im Teilbereich Flst.Nrn. 3055 und 3056'  
- Satzungsbeschluss

**Sachverhalt:**

In der Sitzung des Gemeinderats am 17.06.2013 wurde die Änderung des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ im Bereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056, Eppelheimer Str. 46 im vereinfachten Verfahren beschlossen.

Die CL-Bauträger GmbH will dort nach dem Abbruch des Gebäudebestandes 4 Reihenhäuser und 3 Einzelhäuser mit Stellplätzen, Garagen bzw. Carports errichten. Bezüglich der Tragung der Verfahrenskosten und eines Infrastrukturfolgekostenbeitrages hat die Gemeinde zwischenzeitlich einen Städtebaulichen Vertrag mit der CL-Bauträger GmbH abgeschlossen.

In der Zeit vom 01.07.2013 bis 01.08.2013 fand die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) statt und vom 03.07.2013 bis 09.08.2013 die förmliche Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB. Im vereinfachten Bebauungsplanänderungsverfahren kann von einer frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach §§ 3 Absatz 1 und 4 Absatz 1 BauGB abgesehen werden.

Im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung (Offenlage) sind von Seiten der Bürger keine Stellungnahmen eingegangen.

Folgende der 11 am Verfahren beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange haben in ihrer Rückmeldung keine Bedenken gegen die Änderungsplanung geäußert bzw. lediglich technische Hinweise gegeben:

Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises  
Amt für Feuerwehr und Katastrophenschutz des Rhein-Neckar-Kreises  
Stadtwerke Schwetzingen  
EnBW Regional AG  
Kabel BW  
Deutsche Telekom Technik GmbH.

Verspätet eingegangen ist am 28.08.2013 die Stellungnahme der RNV GmbH, die die Verlängerung der Straßenbahnlinie von Eppelheim nach Schwetzingen plant.

Darin heißt es: *Wir weisen darauf hin, dass der bestehende Gehweg gemäß vorliegendem Bebauungsplanentwurf in der Breite reduziert wird. Der westliche Stellplatz / Carport ragt in den bestehenden Gehweg. Wie bereits in gemeinsamen Planungsgesprächen geäußert, darf der Gehweg aus unserer Sicht im Vergleich zum Bestand nicht eingeschränkt werden.*

Trotz verspätetem Eingang muss diese Stellungnahme berücksichtigt werden, da deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes von Bedeutung ist.

Ohne dass dies jemals vom Grundstückseigentümer beanstandet worden wäre, ragt der öffentliche Gehweg bereits seit Jahrzehnten in die privaten Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056 hinein.

Dies wurde bei der Erstellung des Bebauungsplanentwurfes nicht berücksichtigt, so dass bei der Umsetzung der Planung nur noch ein Gehweg von 60 cm bis 100 cm Breite verbliebe. Nicht nur im Hinblick auf die Straßenbahnlinienplanung, sondern auch im Hinblick auf die hier bestehende Bushaltestelle ist diese geringe Gehwegbreite nicht akzeptabel. Wie in den Neubaugebieten von Plankstadt auch, muss ein bequem und sicher nutzbarer Gehweg von mindestens 1,50 m Breite bestehen bleiben.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich mit Frau Loch von der CL-Bauträger GmbH ein Gespräch geführt. Da deren Planung keine Straßenrandbebauung vorsieht, sondern einen ca. 3 m tiefen Vorgarten vor der zukünftigen 4er-Hausgruppe, konnte der Bebauungsplanentwurf dahingehend abgeändert werden, dass entlang der Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056 ein 1,50 m breiter Gehweg verbleibt.

Frau Loch als Grundstückseigentümerin wird eine Fläche von 15,3 m<sup>2</sup> an die Gemeinde abtreten, und damit den Widmungersatz dieser eigentlich privaten Fläche durch jahrzehntelange unbeanstandete Nutzung als öffentlichen Gehweg anerkennen. Der mit der CL-Bauträger GmbH bereits abgeschlossene Städtebauliche Vertrag wird hinsichtlich der flächenbezogenen Berechnung des Infrastrukturfolgekostenbeitrages korrigiert.

Eine nochmalige Offenlage und Behördenbeteiligung ist durch die Änderung nicht erforderlich, so dass in heutiger Sitzung der Satzungsbeschluss gefasst werden kann.

Die eingegangenen Stellungnahmen, der Bebauungsplanentwurf und dessen Änderung werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt gemäß §§ 10, 13 Baugesetzbuch (BauGB) die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ im Teilbereich der Grundstücke Flst.Nrn. 3055 und 3056 im vereinfachten Verfahren als Satzung.

Die schriftlichen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Bruchhäuser Weg“ und die zum Bebauungsplan erlassenen örtlichen Bauvorschriften bleiben unberührt.

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

### **Ersatzbeschaffung eines Pritschenfahrzeuges für den Gemeindebauhof - Auftragsvergabe**

#### **Sachverhalt:**

Das vorhandene Pritschenfahrzeug FIAT DUCATO des Bautrupps ist zur Hauptuntersuchung fällig. Das Fahrzeug des Fahrzeuges wurde 1999 in Betrieb genommen und damals mit einer vorhandenen Ladepritsche eines älteren Fahrzeuges versehen. Die Laufleistung beträgt ca. 116.000 km. Bei einer Werkstattuntersuchung wurden u. a. ausgeschlagene Antriebswellen und abgefahrene Bremscheiben festgestellt. Die mittlerweile starken Durchrostungen an der Karosserie und Ladepritsche waren schon seit einiger Zeit sichtbar. Man muss von Kosten für eine Instandsetzung in Höhe von ca. 3000 € rechnen. Die vorhandenen Mängel sind dermaßen umfangreich, dass sich eine Instandsetzung unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr darstellen lässt. Unter Berücksichtigung des Fahrzeugalters und des Zustands ist eine Ersatzbeschaffung notwendig. Auf die aufgelegte Fotodokumentation wird verwiesen.

— In Absprache mit den Bauhofverantwortlichen wurden unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bautrupps die Fahrzeugart und die Ausstattung festgelegt. Angebote wurden von den Autohäusern Kolb (FIAT-Vertragshändler) und Mäulen (Renault-Vertragshändler) aus Plankstadt sowie Röll (Opel-Vertragshändler) aus Schwetzingen eingeholt. Alle Bieter sind in der Lage, die Fahrzeuge im eigenen Betrieb zu warten und gewährleisten dadurch eine standortnahe Betreuung.

Das wirtschaftlichste Angebot wurde vom Autohaus Kolb aus Plankstadt mit 23.474,83 € abgegeben. Die Angebotspreise der anderen Bieter können der aufgelegten Tabelle entnommen werden, in der auch die wichtigsten techn. Eckdaten zusammengefasst wurden. Die bisherigen Erfahrungen im Bauhof mit den DUCATO-Baureihen waren gut, so dass die Beschaffung des angebotenen Pritschenfahrzeugs Ducato mit Einzelkabine 35 L2 130 Multijet vorgeschlagen wird. Im Haushaltsplan sind entsprechende Finanzmittel bereitgestellt.

#### **Beschlussvorschlag:**

— Der Auftrag zur Lieferung eines neuen Pritschenfahrzeugs für den Bautrupp wird an das Autohaus Kolb aus Plankstadt gemäß dem vorliegenden Angebot in Höhe von 23.474,83 € erteilt.

**Sachbearbeiter/in:** Franz Boxheimer, Tel. 06202/2006-60, E-Mail: franz.boxheimer@plankstadt.de

### **Bewerbung um das Projekt 'alla hopp!'**

#### **Sachverhalt:**

Die Dietmar Hopp Stiftung hat am 13. Juni 2013 unter der Bezeichnung „*alla hopp!*“ eine neue Förderaktion angekündigt, um die sich Städte und Gemeinden der Metropolregion Rhein-Neckar bis 30. September 2013 online bewerben können.

Im Rahmen dieser Aktion sollen 18 generationsübergreifende Bewegungs- und Begegnungsanlagen errichtet werden. Jede *alla hopp!*-Anlage besteht aus 3 bis 4 Modulen. Einem Bewegungsparcours für alle sportlich Aktiven, einem Spielbereich für kleinere Kinder, einem Spiel- und Bewegungsplatz für Schulkinder und einem optionalen, vierten Modul für jugendliche Sportler. Die Anlagen sollen wohnortnah und verkehrsgünstig gelegen sein, Sanitäreinrichtungen sollten bereits in der Nähe vorhanden sein bzw. werden in der Anlage bereitgestellt.

Voraussetzung ist, dass die Kommune ein möglichst zentral gelegenes Grundstück zur Verfügung stellt, das dann von der Dietmar Hopp Stiftung bebaut werden kann. Nach Inbetriebnahme geht die Übernahme der Instandhaltung bzw. ggf. Instandsetzungsverpflichtung auf die Kommune über.

Die notwendige Größe dieser Fläche wird mit ca. 5.000 qm angegeben, wobei auch Abweichungen möglich sind. Als Bewertungsrahmen für die Auswahl der Kommunen sind vier Kriterien festgelegt: Soziales Leben, Organisation und Umsetzung, Städtebau und Lage sowie Infrastruktur und Umwelt. Angaben zu diesen Komplexen werden im Rahmen des umfangreichen online-Bewerbungsformulars abgefragt. Den Mitgliedern des Gemeinderats ist dieser Fragebogen bereits per Email zugegangen.

Grundstücke mit vorhandenem Baurecht für eine Bewegungs- und Begegnungsanlage können vorrangig berücksichtigt werden, um so eine zeitnahe Umsetzung zu gewährleisten.

Ausgewählt werden die Kommunen durch eine von der Stiftung eingesetzte Kommission. Im Frühjahr 2014 werden die Bewerber vom Ergebnis der Auswahl informiert. Den begünstigten Städten/Gemeinden wird danach eine Frist von 12 Monaten eingeräumt, um die öffentlich-rechtlichen, insbesondere die baurechtlichen und kommunalrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens auf dem in der Bewerbung angegebenen Standort, einschließlich dessen Erschließung, zu schaffen. Innerhalb dieser zwölfmonatigen Frist und Erfüllung der genannten Voraussetzungen wird zur Umsetzung des Vorhabens zwischen der Dietmar Hopp Stiftung und der Kommune eine „Kooperationsvereinbarung mit Schenkungsversprechen“ abgeschlossen. Der Entwurf dieser Vereinbarung wird den Kommunen mit der Zuschlags-Benachrichtigung zur Verfügung gestellt. Die Schenkung wird unter den Auflagen erfolgen, dass die Bewegungs- und Begegnungsanlage nur gemeinnützig genutzt wird, dass sie öffentlich und für jedermann frei zugänglich ist, dass sie von der Gemeinde über die Dauer von mindestens 15 Jahren auf eigene Kosten instandgehalten und ggf. instandgesetzt wird und dass das einheitliche „*alla-hopp!*-Design“ nicht verändert wird.

Bei einer positiven Beschlussfassung zur Bewerbung und einer Zuschlagserteilung würden sich unter Berücksichtigung der Instandhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung der Gemeinde über mind. 15 Jahre finanzielle Auswirkungen ergeben, die derzeit noch nicht abschätzbar sind.

Unter Berücksichtigung einer zeitnahen Umsetzung des Konzepts bieten sich aus Sicht der Verwaltung nur Flächen im Bereich der Mehrzweckhalle an, die bereits durch den Bebauungsplan „Neurott-Westende“ ein Baurecht als Sport- und Freizeitfläche haben, und bisher für eine derartige Nutzung nicht in Anspruch genommen wurden.

Die Verwaltung hat in der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Technik und Bauangelegenheiten am 02. September 2013 eine mögliche Fläche südlich der Parkplätze an der Mehrzweckhalle auf einem Luftbild dargestellt, die diese Voraussetzungen erfüllen würde.

Eine Umsetzung des Konzeptes im Zusammenhang mit einer evtl. Erschließung weiterer Bauflächen am westlichen Ortsrand, ebenfalls in der Bauausschusssitzung vorgestellt, scheitert an der noch nicht absehbaren Zeitdauer bis zu einer Erschließung der betroffenen Flächen.  
Beide Pläne werden zu den Fraktionssitzungen aufgelegt.

**Beschlussvorschlag:**

Vorlage an den Gemeinderat zur Beratung und Beschlussfassung.

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Antrag der Plankstadter Liste auf Aufzeichnung der Gemeinderatssitzungen**

#### **Sachverhalt:**

In der Gemeinderatssitzung am 17.06.2013 stellte die Fraktion der Plankstadter Liste unter TOP Ö6 den Antrag, im Zuge der Erneuerung der Mikrofonanlage die Möglichkeit zu schaffen, die Gemeinderatssitzungen aufzuzeichnen. Es wurde vereinbart, diesen Antrag in der Septembersitzung des Gemeinderats zu behandeln.

Die vorhandene Mikrofonanlage gibt bereits die Möglichkeit Aufzeichnungen durchzuführen. Dies würde eine erhebliche Erleichterung bei der Herstellung der Niederschrift über die Sitzungen des Gemeinderats darstellen und würde auch bei Unstimmigkeiten über deren Inhalt für eindeutige Klärung sorgen.

Nach dem Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ist die Datenerhebung zulässig, wenn ihre Kenntnis zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Diese Voraussetzungen liegen jedenfalls dann vor, wenn Tonaufnahmen zur Protokollierung gefertigt werden.

Zweck der Tonbandaufnahmen ist die Richtigkeit und Vollständigkeit der Niederschrift. Bei dem Abhören der Tonaufnahmen im Zusammenhang mit Einwendungen gegen die Niederschrift geht es gleichermaßen um die Richtigkeit des Protokolls. Es bestehen deshalb keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Die Tonbandaufnahmen, welche dem Schriftführer, dem Vorsitzenden sowie den beiden Urkundspersonen bei Unklarheiten helfen sollen, werden innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Urkundspersonen gelöscht.

Ein Mehrheitsbeschluss des Gemeinderats ist hierfür ausreichend.

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt den Einsatz von Tonaufzeichnungsgerätschaften zur Erleichterung der Herstellung der Niederschriften. Die Aufnahmen stehen lediglich dem Schriftführer, dem Vorsitzenden und den beiden Urkundspersonen zur Verfügung. Die Aufnahmen werden innerhalb von 2 Wochen nach Unterzeichnung der Niederschrift durch die Urkundspersonen gelöscht.



Bürgermeisteramt Plankstadt  
**Sitzungsvorlage**

Datum: 02.09.2013

Gremium: Gemeinderat  
Sitzung am 16.09.2013

TOP-Nr.: 13  
öffentlich

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Antrag der Plankstadter Liste auf eine mögliche Bezuschussung baulicher Maßnahmen der Kirchengemeinden**

#### **Sachverhalt:**

Am 8. Juni hat die Fraktion der Plankstadter Liste einen Antrag bei der Gemeindeverwaltung eingereicht mit dem Inhalt die Verwaltung zu beauftragen, in Verhandlung mit den beiden Kirchengemeinden hinsichtlich einer möglichen Bezuschussung durch die Gemeinde bei den derzeit anstehenden baulichen Maßnahmen der Kirchengemeinden zu treten. Bei diesen Verhandlungen sollen die Spielräume für ein Entgegenkommen beider Verhandlungspartner im Zusammenhang mit der anstehenden Ortskernsanierung ausgelotet und die Möglichkeiten bilateraler akzeptabler Lösungen erörtert werden.

Versehentlich wurde der Antrag nicht auf die Tagesordnung der Gemeinderatssitzung am 15.07.2013 genommen.

#### **Beschlussvorschlag:**

Dem Antrag der Plankstadter Liste wird zugestimmt.

#### **Anlagen:**

Antrag der Plankstadter Liste

**Sachbearbeiter/in:** Michael Thate, Tel. 06202/2006-12, E-Mail: michael.thate@plankstadt.de

### **Antrag der CDU Fraktion zur Durchführung eines Bürgerentscheids über den Bau der Verlängerungsstrecke der Straßenbahn**

#### **Sachverhalt:**

Im Zuge der Neuplanung der Straßenbahnverbindung zwischen Eppelheim über Plankstadt nach Schwetzingen im Rahmen des Projekts „ Mobilitätsnetz Heidelberg“ wurde in der Machbarkeitsstudie dem Vorhaben die Förderfähigkeit attestiert. Dies bedeutet, dass die Strecke unter betriebs- und volkswirtschaftlicher Betrachtung einen positiven Kosten-Nutzen-Faktor hat.

Erste Berechnungen für den Neubau gehen von einem Finanzierungsvolumen von 36 Mio. € aus, die, abzüglich der Fördergelder nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz GVFG, auf den Rhein-Neckar-Kreis und die beteiligten Kommunen verteilt werden sollen. Der exakte Verteilungsschlüssel wäre noch festzulegen. Da die Zeitplanung sehr ambitioniert ist, das GVFG endet in seiner jetzigen Form am 31.12.2019, sollte im Jahr 2013 der GVFG-Rahmenantrag für das Mobilitätsnetz Heidelberg und erste Finanzierungsanträge gestellt werden. Bis Ende 2015 ist die Herstellung des Baurechts, incl. Bürgerbeteiligung und Planfeststellung vorgesehen. Ab 2016 sollte Baubeginn sein, so dass im Jahr 2018 die Inbetriebnahme erfolgen könnte.

Die Verwaltung schlug den Weg ein, bereits in einem sehr frühen Stadium die Bevölkerung umfassend über das Projekt zu informieren, da es geeignet ist, die Gesamtgemeinde nachhaltig zu verändern. Im Rahmen einer Bürgerinformationsveranstaltung, die am 22. November vergangenen Jahres stattfand, wurden die Bürger über das Vorhaben und über den damaligen Planungsstand in Kenntnis gesetzt. Bereits zu diesem Termin wurden drei weitere Veranstaltungen angekündigt, die sich zum Ziel setzen, weitere Fragen zu klären, detailliertere Planungen vorzustellen und speziell betroffene Anwohner in den jeweiligen Streckenabschnitten zu informieren. Diese „workshops“ fanden am 5.9. und 12.9. statt. Der letzte „workshop“, der sich mit dem westlichen Streckenabschnitt befasst, wird am 19.9. durchgeführt. Darüber hinaus ist eine Begehung der Gesamtstrecke für Samstag, 12.10. geplant, bei der direkt an der möglichen Trasse noch anstehende Fragen beantwortet werden können.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.12.2012 bereits die Durchführung eines Bürgerentscheids diskutiert. Die CDU-Fraktion beantragt mit Schreiben vom 16. Juli 2013 die Entscheidung über den Bau der Verlängerungsstrecke der Straßenbahn durch einen Bürgerentscheid erfolgen zu lassen. Die Begründung kann der Anlage entnommen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Entscheidung über den Bau der Verlängerungsstrecke der Straßenbahn erfolgt durch einen Bürgerentscheid. Zur Klärung der konkreten Fragestellung des Bürgerentscheids und zur Terminfindung wird die Angelegenheit in den Ausschuss verwiesen.

#### **Anlagen:**

Antrag der CDU-Fraktion

**Sachbearbeiter/in:** Ursula Leitz, Tel. 06202/2006-63, E-Mail: ursula.leitz@plankstadt.de

**Antrag der GLP - Fraktion und der SPD - Fraktion auf Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte" und "Einzelhandelsstandort Jahnstraße"**

**Sachverhalt:**

Am 26.08.2013 ging bei der Verwaltung ein Antrag der GLP - Fraktion und der SPD - Fraktion auf Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne „ Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte“ und "Einzelhandelsstandort Jahnstraße" ein. Das Bebauungsplanverfahren soll dadurch außer Kraft gesetzt werden und mit einer umfangreichen Bürgerbeteiligung sollen das Für und Wider der beiden Bürgerbegehren abgewogen und die Ergebnisse einem Bürgerentscheid unterworfen werden.

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Auf Antrag der INWO Projektgesellschaft Beta GmbH (Vorhabenträger) vom 22.09.2011 hat der Gemeinderat am 04.03.2013 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte" und eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einzelhandelsstandort Jahnstraße" mehrheitlich beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 08.04.2013 wurden die vom Stadtplanungsbüro Gerhardt erarbeiteten Entwurfsunterlagen zu den beiden vorhabenbezogenen Bebauungsplänen mehrheitlich gebilligt.

Auf der Grundlage der gebilligten Bebauungsplanentwurfsunterlagen hat die Verwaltung in der Zeit vom 16.04.2013 bis 16.05.2013 die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt.

Während dieser 1. Beteiligungsrunde sind von Seiten der Bürger zum Bebauungsplanentwurf „Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte“ zwei Stellungnahmen und zum Bebauungsplanentwurf „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ eine Stellungnahme eingegangen.

26 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 24.04.2013 bis 24.05.2013 gemäß § 4 Absatz 1 BauGB ebenfalls frühzeitig beteiligt.

Während dieser 1. Beteiligungsrunde sind von den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf „Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte“ 11, und zum Bebauungsplanentwurf „Einzelhandelsstandort Jahnstraße“ 9 Stellungnahmen eingegangen.

Die Verwaltung hatte eine Vorberatung im Ausschuss und für die Gemeinderatssitzung im Juni 2013 die Beratung und Beschlussfassung über die während der 1. Beteiligungsrunde eingegangenen Stellungnahmen der Bürger, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Dies ist bisher nicht erfolgt, da am 15.04.2013 ein Bürgerbegehren zum „Areal Adler“ und ein Bürgerbegehren zum „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ eingereicht wurden.

Das Bürgerbegehren zum „Areal Adler“ richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2013 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte" und das Bürgerbegehren zum „Einkaufsmarkt (Vollsortimenter)“ gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 04.03.2013 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Einzelhandelsstandort Jahnstraße". Da eine endgültige Entscheidung über die Bürgerbegehren noch nicht gefallen ist, ruhen die beiden Bebauungsplanaufstellungsverfahren derzeit.

Die beiden Mehrheitsbeschlüsse zur Aufstellung der vorhabenbezogenen Bebauungspläne können nur dann - wie von der GLP- und SPD-Fraktion beantragt - aufgehoben werden, wenn der Vorhabenträger seine Anträge vom 22.09.2011 zurückzieht. Dies ist bis zum heutigen Tag trotz der Absage des Marktbetreibers für den Einzelhandelsmarkt in der Ortsmitte nicht geschehen. Die Verwaltung muss daher vom weiterhin bestehenden Interesse des Vorhabenträgers ausgehen; auch um etwaigen Schadensersatzforderungen keinen Anlass zu geben.

Durch die Fassung der Aufstellungsbeschlüsse hat die Gemeinde gemäß § 12 Absatz 2 BauGB nach pflichtgemäßem Ermessen über die Anträge der INWO Projektgesellschaft Beta GmbH positiv entschieden, weil davon auszugehen ist, dass der in der Gemeinde seit vielen Jahren bekannte Antragsteller bereit und wirtschaftlich in der Lage ist, die beiden Vorhaben zu realisieren.

Ein weiterer Grund für die Entscheidung zugunsten des Antragstellers war, dass mit ihm ein Investor gefunden wurde, der bereit ist, eines der in der Gemeinderatssitzung am 26.07.2010 einstimmig beschlossenen wesentlichen Ziele der Ortskernsanierung – die Sicherung der Nahversorgung in der Ortsmitte – anzustreben.

Die Anträge auf Einleitung der beiden Bebauungsplanverfahren und die Fassung der Aufstellungsbeschlüsse begründen allerdings keinen Anspruch des Vorhabenträgers auf Erlass der Satzungen. Die Gemeinde bleibt Herr des auf Antrag eingeleiteten Verfahrens und entscheidet nach sachgerechter Abwägung aller Stellungnahmen aus der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, ob die Bebauungspläne als Satzung beschlossen werden können.

Die von der GLP- und SPD-Fraktion ebenfalls beantragte Durchführung einer umfangreichen Bürgerbeteiligung wurde von der Verwaltung mit der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung zu den Bebauungsplanentwürfen in der Zeit vom 16.04.2013 bis 16.05.2013 bereits begonnen. Diese Bürgerbeteiligung nach Aufhebung der Bebauungsplanaufstellungsbeschlüsse erneut im Rahmen eines Bürgerentscheids durchzuführen, macht keinen Sinn.

Das Baugesetzbuch sieht bei Bebauungsplanaufstellungsverfahren generell ein zweistufiges Öffentlichkeitsbeteiligungsverfahren vor:

§ 3 Absatz 1 BauGB regelt die frühzeitige oder vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie umfasst die öffentliche Unterrichtung über Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung und die Anhörung der Öffentlichkeit mit der Möglichkeit zur Äußerung und Erörterung. Davon haben – wie oben erwähnt – lediglich 2 Bürger Gebrauch gemacht.

In der 2. Stufe gemäß § 3 Absatz 2 BauGB (förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung) werden die (überarbeiteten) Bebauungsplanentwürfe öffentlich ausgelegt, um den Bürgern (nochmals) Gelegenheit zu geben, Anregungen vorzubringen. Die 2. Stufe der Bürgerbeteiligung ist ein rechtsförmliches Verfahren mit Vorschriften über die Dauer der Offenlage, die ortsübliche Bekanntmachung und die Präklusion verspäteter Stellungnahmen.

Aufgrund dieser besonderen Vorschriften zur Beteiligung der Bürger bei Bauleitplanverfahren findet gemäß § 21 Absatz 2 Nr. 6 Gemeindeordnung (GemO) ein Bürgerbegehren über Bauleitpläne nicht statt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit wird in Bauleitplanverfahren durch das zweistufige Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 und 2 BauGB umfassend erfüllt.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Antrag der GLP - Fraktion und der SPD - Fraktion vom 26.08.2013 auf Aufhebung der vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren "Nahversorgung und Wohnen in der Ortsmitte" und "Einzelhandelsstandort Jahnstraße" und Durchführung einer umfangreichen Bürgerbeteiligung nach Abbruch der Bebauungsplanaufstellungsverfahren wird abgelehnt.